

VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN IN ÖSTERREICH

für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

1. **Pflichtversicherung nach GSVG:**

Aufgrund des Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997 (AS-RÄG 1997) unterliegen alle Rechtsanwälte und sonstige Freiberufler ab 01.01.2000 sowohl in der Pensions- als auch in der Krankenversicherung verpflichtend dem GSVG.

Allerdings besteht gemäß § 5 GSVG die Möglichkeit, die Ausnahme von der Pflichtversicherung zu beantragen, falls

- eine Einrichtung der jeweiligen Berufsgruppe besteht, welche sowohl in der Pensions- als auch in der Krankenversicherung Leistungen gewährt, welche jenen nach dem GSVG gleichartig oder annähernd gleichwertig sind;
- eine Prüfung der Gleichwertigkeit entfällt dann, wenn diese Einrichtungen auf einer bundesgesetzlichen Regelung beruhen.

Tatsächlich haben alle österreichischen Rechtsanwaltskammern aufgrund der bereits länger bestehenden Pensionssysteme und der im Jahr 1999 geschaffenen Krankenversicherung (durch vertragliche Gruppenversicherung) sowohl für die Pensions- wie auch für die Krankenversicherung aus der Pflichtversicherung heraus optiert.

Durch dieses so genannte **opting out** ist diese **Pflichtversicherung nach dem GSVG für die Rechtsanwälte nicht wirksam** geworden.

2. **Die Rechtsanwaltskammern sind verpflichtet, Einrichtungen zur Versorgung ihrer Mitglieder für den Fall**

- des Alters
- der Berufsunfähigkeit
- der Hinterbliebenenversorgung

zu errichten und aufrecht zu erhalten (§ 49 RAO).

Die §§49 ff RAO regeln (seit der RAO-Novelle 2003) neu die wesentlichen Bestimmungen und Anspruchsvoraussetzungen der Versorgungseinrichtung (für Alter-, Berufsfähigkeit- und Hinterbliebenenversorgung).

Die Rechtsanwaltskammer Wien hat in der a. o. Vollversammlung vom 03.12.2003 auf Basis dieser Bestimmungen der RAO-Novelle grundlegende Änderungen der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A (Umlagesystem) beschlossen. Diese ist in den Beilagen oder im Intranet unter www.rakwien.at zu finden und ist am 01.01.2004 in Kraft getreten. Weiters wurde in der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Wien vom 29.04.2010 eine umfassende Änderung der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A (Umlagesystem) und Teil B (Zusatzpension) beschlossen, welche mit 01.01.2011 in Kraft treten wird. Im Wesentlichen werden aufgrund vorgenannter Änderung der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A (Umlagesystem) und Teil B (Zusatzpension) ab 01.01.2011 auch Rechtsanwaltsanwärter in das bestehende System einbezogen werden.

§ 50 Abs 2 RAO regelt die wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen (genauer ausgeführt in der Satzung der Versorgungseinrichtung). Das gesetzliche Pensionsantrittsalter wurde mit 68 Jahren und der Möglichkeit, ein früheres Pensionsantrittsalter ab 65 Jahren vorzusehen, festgelegt (die Altergrenze von 68 Jahren galt – ohne Begünstigungsmöglichkeit – auch schon früher). Die Wiener Kammer hat das Pensionsantrittsalter mit 65 Jahren vorläufig gleich belassen und setzt es in Zehnjahresschritten auf 68 Jahre (entsprechend der erwarteten weiteren Erhöhung der Lebenserwartung) hinauf. Ermöglicht wurde eine vorzeitige Alterspension ab 61 Jahren mit versicherungsmathematisch berechneten Abschlägen (ca. 5 % pro Jahr).

Die Wartezeit für die Alterspension beträgt 12 Monate.

Die Wartezeit entfällt für die Berufsunfähigkeitsrente bei Unfällen vollständig, ebenso bei einer Eintragung des Rechtsanwaltes vor Vollendung seines 40. Lebensjahres. Ansonsten beträgt sie 5 Jahre, bei Eintragung nach dem 50. Lebensjahr 10 Jahre.

Für die Alterspension ist das Erfordernis der Eintragung des Rechtsanwaltes im Zeitpunkt des Einreichens seiner Anspruchsvoraussetzungen weggefallen, für die Berufsunfähigkeitsrenten erhalten geblieben. Sie wird – wie bisher – nach Feststellung der medizinischen Kriterien durch Einholung des Gutachtens des Vertrauensarztes, allenfalls von medizinischen Sachverständigen, durch Beschluss zuerkannt.

Die Alterspension (ausgenommen Zusatzpension Teil B; Stichwort: 2-Säulenprinzip) und Berufsunfähigkeitsrente ist nur im Falle des Verzichtes auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft zuzuerkennen.

Als Hinterbliebenenversorgung sind Witwen- (Witwer-) und Waisenspension vorgesehen. Die bisher einheitliche Höhe der Witwenpension in der Höhe von 60 % der Pension des verstorbenen Rechtsanwaltes wird beim Umlagesystem (Versorgungseinrichtung Teil A) nunmehr differenziert.

Die Plenarversammlung hat jährlich die Umlagenordnung (über die Höhe der einzuhebenden Umlagen) sowie die Leistungsordnung mit den von der Versorgungseinrichtung zu erbringenden Leistungen zu beschließen (§ 51 RAO).

Die Alters- und Hinterbliebenenversorgung erfolgte bis zum Jahr 1997 ausschließlich durch das Umlagesystem. Ab 1998 wurde neben dem Umlagesystem (Teil A) auch eine Zusatzpension auf Basis des Kapitaldeckungsverfahrens (Teil B) eingeführt.

Diese Regeln und Anspruchsvoraussetzungen gelten auch für die niedergelassenen europäischen Anwälte bzw. Rechtsanwälte nach dem EIRAG („EU-Ausländer“).

3. **Umlagesystem (Versorgungseinrichtung Teil A):**

Das Umlagesystem bedeutet grundsätzlich, dass die von den aktiven Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärtinnen (jährlich) eingezahlten Beiträge (Umlagen) für die Versorgungsberechtigten ausgegeben werden. Bei den Rechtsanwaltskammern kommt zusätzlich zu den eingehobenen Umlagen noch die **Pauschalvergütung, das ist die vom Bund gezahlte Vergütung für die Verfahrenshilfe** (§ 48 RAO) hinzu. Die Pauschalvergütung wurde auf die einzelnen Rechtskammern verhältnismäßig nach der Anzahl der eingetragenen Mitglieder verteilt. Seit dem EuRAG BGBl I 2000/27 ist ein doppelter Aufteilungsschlüssel vorgesehen, und zwar zur Hälfte weiterhin nach der Mitgliederzahl und zur Hälfte nach der Anzahl der Verfahrenshilfebestedellungen pro Jahr.

Dieser Teil des Versorgungssystems der Rechtsanwaltskammern ist ein solidarischer, da grundsätzlich jeder Rechtsanwalt einen gleich hohen Beitrag (Umlage für 2008: € 5.200,00; für 2009: € 5.400,00; für 2011 € 5.616,00) einzahlt.

Ab dem Jahr 2011 haben Rechtsanwaltsanwärtinnen jährlich € 2.808,-- zu leisten.

Rechtsanwälte, die ihr Pensionsantrittsalter (derzeit 65 Jahre) erreicht haben, können auf Antrag diese Umlage für 2008 bzw 2009 auf € 120,00/Jahr herabsetzen lassen.

Für das Jahr 2011 haben die niedergelassenen europäischen (ausländischen) Rechtsanwälte insgesamt € 8.976,00 zu bezahlen.

§ 49 RAO verlangt für die Satzungen der auf dem Umlagesystem beruhenden Versorgungseinrichtungen die Differenzierung der Leistungen in Abhängigkeit von der Anzahl der erworbenen Beitragsmonate. Bestimmt wird, dass bei Erreichen einer bestimmten Anzahl von Beitragsmonaten (Normbeitragsmonate) eine in der Leistungsordnung betraglich festzusetzende Basisaltersrente auszuzahlen ist, zu der abhängig von der Zahl der Beitragsmonate Zu- oder Abschläge zu berechnen sind.

Die Anzahl der Normbeitragsmonate wurde gemäß § 6 Abs 6 lit b) der Satzung für die vor dem 01.01.1949 geborenen Anwälte mit 420 Monaten (also 35 Jahre), für die jeweils zehn Jahre jüngeren um je zwölf Monate höher und für die nach dem 01.01.1969 geborenen bzw. ab 2004 erstmals eingetragenen Anwälte mit 456 Monaten (38 Beitragsjahren) festgesetzt.

Dazu wurden (§ 18 der Satzung) ausführliche Übergangsbestimmungen beschlossen, wonach (am 01.01.2004) über 55 Jahre alte Anwälte eine Alterspension (unverändert) nach dem bisherigen System beziehen können und für Witwen, die vor dem 01.01.1968 geboren sind, die Witwenpension unabhängig von sonstigen Bestimmungen mit 60 % der Altersrente des Verstorbenen festgesetzt wird.

Sonst gilt grundsätzlich (versicherungsmathematisch berechnet), dass eine **längere Eintragungsdauer zu einer höheren Versorgung** und eine **kürzere Eintragungsdauer**, insbesondere auch ein vorzeitiger Pensionsantritt **zu einer geringeren Alterspension führen** [Formel in § 6 Abs 6 lit a) der Satzung Teil A].

Die Pauschalvergütung finanziert je nach der Altersstruktur, insbesondere der Anzahl der Versorgungsberechtigten und der Pensionshöhe der Kammern unterschiedliche Anteile dieses Pensionssystems. Für die Rechtsanwaltskammer Wien beträgt der Anteil an der Versorgungseinrichtung Teil A ca. 40 %.

Für Schwankungen des Anfalles von Leistungen aus der Versorgungseinrichtung sowie für den Fall vorübergehender Zahlungsausfälle werden Rücklagen gebildet. Diese Rücklagen sind gemäß § 53 Abs 1 RAO unter Berücksichtigung mittelfristiger Finanzierungserfordernisse nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen.

Zusätzlich sieht § 53 Abs 1 RAO die Möglichkeit der Einhebung eines Pensionssicherungsbeitrages von maximal 2,5 % der Bruttopensionen der Pensionsbezieher vor, wenn (zusammengefasst) eine ungünstige Altersstruktur eine außergewöhnliche Erhöhung der Umlagen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kammermitglieder überstiege, bewirken würde. Diese Möglichkeit gilt nicht für die Versorgungseinrichtung nach dem Kapitaldeckungsverfahren („Teil B“). Sie wird derzeit auch in Wien nicht (siehe Umlagenordnung) eingehoben.

Die Alters- und Berufsunfähigkeitspension für die Versorgungseinrichtung Teil A als (somit für Pensionsbezieher und ältere Rechtsanwälte entsprechend den Übergangsbestimmungen) wurde in der Leistungsordnung ebenso wie die Basisaltersrente für 2008 mit € 2.100,00 und für 2009 mit € 2.120,00 und 2011 mit € 2.165,00 festgesetzt.

Der fixe Prozentsatz von 60 % (somit für 2008: € 1.260,00 bzw für 2009: € 1.272,00 und 2011 von € 1.299,00) für die Witwenrente sowie die fixen Beträge für 2008 von € 840,00 bzw. 2009 von € 848,00 und 2011 von € 866,00 für die Halbwaisenrente und € 1.260,00 für 2008 und € 1.272,00 für 2009, für 2011 von € 1.299,00 für die Vollwaisenrente gilt nur noch für die Versorgungseinrichtung Teil A (alt). Die Prozentsätze für die Halb- und Vollwaisenrente (40 % und 60 %) sind gleich geblieben, die Witwenrente beträgt (neu) – abgesehen von den Übergangsbestimmungen – grundsätzlich 40 % der Basisrente, falls die Witwe kein oder nur ein geringes eigenes Einkommen hat, bis zu 60 % derselben (§ 10 der Satzung).

Die Höchstgrenze für die Summe der Hinterbliebenenversorgung, nämlich 100 % der Alters- oder Berufsunfähigkeitspension des verstorbenen Rechtsanwaltes, ist gleich geblieben.

Zusätzlich wird – wie bisher – aus der Versorgungseinrichtung Teil A ein Todfallsbeitrag in der Höhe von € 12.000,00 (für 2011) für jeden Sterbefall ausgezahlt.

4. **Zusatzpension (Teil B):**

Da die Finanzierung von Altersrenten im Wege des Umlagesystems relativ teuer ist (keine Zinsgewinne in einer Ansparphase) stoßen im Umlagesystem erwünschte Erhöhungen des Pensionsanspruches auf die Schranken der Unfinanzierbarkeit der hierfür notwendigen Beiträge. Daher wurde im Jahr 1997 von allen Rechtsanwaltskammern eine auf dem Kapitaldeckungsverfahren beruhende Zusatzpension beschlossen und mit 01.01.1998 eingeführt. Sowohl die Verwaltung als auch die Veranlagung der eingezahlten Beträge erfolgt von allen neun Rechtsanwaltskammern gemeinsam. Die Regelungen über die Zusatzpension sind in der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B enthalten.

Für diese Zusatzpension gelten weitgehend andere Prinzipien als für die Rente nach dem Teil A:

Jeder Rechtsanwalt hat grundsätzlich einen von ihm selbst finanzierten Anspruch auf Altersversorgung. Sein Pensionsanspruch richtet sich nach den von ihm eingezahlten Beiträgen und den Veranlagungsergebnissen. Von den Beiträgen werden nach dem Versicherungsprinzip Teile für die Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung verwendet.

Für die Berufsunfähigkeitspension gibt es, falls die zu ihrer Finanzierung erforderlichen Beträge auf dem Beitragskonto noch nicht angespart sind, eine altersmäßig gestaffelte Mindestpension. Die Witwen- bzw. Witwerrente beim Ableben eines aktiven Anwaltes beträgt 60 % der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente. Die Waisenrenten betragen 20 % der (fiktiven) Rente des Rechtsanwaltes für Vollwaisen, 10 % für Halbwaisen.

Ab 01.10.2006 gelten die in der Plenarversammlung vom 11.04.2006 beschlossenen Änderungen der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B (§ 11a), wonach den Anwälten ein Wahlrecht auf die Art der Veranlagung zusteht (mit Wirkung ab 01.01.2007) und zwar zwischen drei Veranlagungsgemeinschaften. Dieses Wahlrecht kann jeweils für fünf Jahre in Anspruch genommen werden, wobei insbesondere für jüngere Anwälte zwei neue, möglicherweise risikoreichere Dachfonds mit relativ fixen Aktienanteilen von 30 % bzw 50 % („AVO 30“ und „AVO 50“) eingerichtet werden. Wer das Wahlrecht nicht ausübt, verbleibt im derzeitigen Fonds „**AVO Klassik**“, bei dem die **Veranlagung nach dem Grundsatz des Kapitalerhaltes** erfolgt.

Wesentliche Unterschiede zur Versorgungseinrichtung Teil A:

- a) Möglichkeit einer Abfindungszahlung (bis zu 50 % des angesparten Kapitals) bei Antritt der Altersrente
- b) Abfindung für den Todesfall:

Der Rechtsanwalt kann für den Fall seines Ablebens vor Inanspruchnahme einer Leistung, wenn er keine Anspruchsberechtigten (Witwe oder Waisen) hinterlässt, eine Person bestimmen, an die die Abfindung (40 % der auf dem Konto des Rechtsanwaltes verbuchten Beiträge und Veranlagungs-ergebnisse) auszuzahlen ist.
- c) Bei gleichem Eintrittsalter (Vollendung des 65. Lebensjahres) kann die Zusatzpension auch neben der weiteren Berufsausübung bezogen werden.
- d) Rechtsanwälte, die verpflichtend oder freiwillig Beiträge zu einer (anderen) gesetzlichen Altersvorsorge (etwa freiwillige Weiterversicherung nach dem ASVG) leisten, können auf Antrag von der Zusatzpension befreit werden.

Die Beitragshöhe wird, wie auch bei der Versorgungseinrichtung Teil A, jährlich von der Vollversammlung festgesetzt (für 2008 mit € 3.320,00, für 2009 mit € 3.500,00, für 2011 mit € 3.642,00). Seit 2007 gelten neue Regeln für die Ermäßigungsmöglichkeiten des Jahresbeitrages (Antrag), und zwar bei einem Einkommen (aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit) vor Steuern von höchstens € 20.000,00 auf 1/5, bei einem solchen bis € 40.000,00 auf 2/5 und bei einem Ein-

kommen bis € 60.000,00 auf 3/5 des von der Plenarversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.

5. **Krankenversicherung:**

Gemäß § 50 Abs 4 RAO (eingeführt durch die RAO-Novelle 1999) können die Rechtsanwaltskammern auch Einrichtungen zur Versorgung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen für den Fall der Krankheit schaffen.

Diese Einrichtungen können auch in einer von der Rechtsanwaltskammer abgeschlossenen vertraglichen Gruppenversicherung bestehen.

Die Rechtsanwaltskammer Wien hat in einer a.o. Vollversammlung im Juni 1999 die **Satzung der Versorgungseinrichtung Teil C: Krankenversicherung** beschlossen. Der in dieser Satzung vorgesehene Gruppenversicherungsvertrag ist mit 01.01.2000 in Kraft getreten.

Diesem Gruppenversicherungsvertrag unterliegt jeder Rechtsanwalt, der keine Selbstversicherung entweder nach § 16 ASVG oder § 14a GSVG aufweist und dies der Rechtsanwaltskammer nachweist. Diesem Gruppenversicherungsvertrag, der mit der UNIQA Personenversicherung AG abgeschlossen wurde, unterliegen auch die Angehörigen (Ehegatten und Kinder), sofern diese nicht selbst pflicht- oder selbstversichert sind. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Krankenversicherung (01.01.2000) tätig gewesenen Rechtsanwälte sind abgesehen von den Befreiungsmöglichkeiten mit diesem Tag eingetreten. Für die später eingetragenen Rechtsanwälte beginnt deren Versicherungspflicht (abgesehen von den Befreiungsbestimmungen) mit ihrer Eintragung. Diese Krankenversicherung gilt auch im Pensionsfall und für den Fall des Ablebens des Rechtsanwaltes weiter für diejenigen Angehörigen, die Ansprüche aus der Versorgungseinrichtung (Teil A und B) haben.

6. **Pflegegeld:**

Rechtsanwälte, die eine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente nach Teil A der Satzung beziehen, haben auch einen Anspruch auf Pflegegeld.

Der für die Pflegegelder ausgezahlte Betrag wird derzeit vom ÖRAK direkt an die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft refundiert (und auf die einzelnen Kammern aufgeteilt). Das Pflegegeld ist derzeit für den einzelnen Rechtsanwalt beitragsfrei. Die Pflegegeldansprüche werden nach den Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes und der Einstufungsverordnung von der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (auf Antrag) festgesetzt.

7.

Links:

RAK Wien – Satzungen der Versorgungseinrichtungen:
<http://www.rakwien.at/?seite=anwaelte&bereich=statuten>

RAK Wien – Umlagen- bzw Leistungsordnungen:
<http://www.rakwien.at/?seite=anwaelte&bereich=ordnungen>

Beilage: Referenzwerte 2010

Referenzwerte Kalenderjahr 2010				
Rechtsanwälte				
Rente Teil A - Statut ALT	Ø Rente pro Monat	Anzahl RB	Ø Alter	Ø Eintrittsa.
Altersrente	2.120,00	222	78,47	69,00
Berufsunfähigkeitsrente	2.120,00	47	70,87	55,31
Rente Teil A - Statut NEU	Ø Rente pro Monat	Anzahl RB	Ø Alter	Ø Eintrittsa.
Altersrente	2.177,24	3	69,31	66,29
vorz. Altersrente	1.529,18	19	67,45	62,76
Berufsunfähigkeitsrente	1.992,29	28	55,67	52,51
Refundierungen Rente A				
Altersrente	586,41	5	79,58	66,36
Berufsunfähigkeitsrente	1.170,60	5	60,40	53,42
Rente Teil B	Ø Rente pro Monat	Anzahl RB	Ø Alter	Ø Eintrittsa.
Altersrente	144,28	172	70,12	65,72
Berufsunfähigkeitsrente	222,05	49	58,70	52,86
Teilabfindung Ø	20.127,20	10		
Guthabensauszahlung Ø	2.699,19	18		
Übertragung	72.131,69	1		
Rentenbezieher A+B		Anzahl RB		
Altersrente		97		
Berufsunfähigkeitsrente		49		
Rentenbezieher nur A		Anzahl RB		
Altersrente		152		
Berufsunfähigkeitsrente		31		
Rentenbezieher nur B		75		
Berufsunfähigkeitsrente unter Altersrentenalter		43		
Hinterbliebene				
Rente Teil A - Statut ALT	Ø Rente pro Monat	Anzahl RB	Ø Alter	Ø Eintrittsa.
Witwenrente	1.259,74	263	79,75	62,03
Waisenrente	611,94	25	21,04	10,89
Rente Teil A - Statut NEU	Ø Rente pro Monat	Anzahl RB	Ø Alter	Ø Eintrittsa.
Witwenrente	1.038,13	20	60,50	56,46
Waisenrente	581,04	13	15,77	13,30
Rente Teil B	Ø Rente pro Monat	Anzahl RB	Ø Alter	Ø Eintrittsa.
Witwenrente	104,55	37	60,40	55,08
Waisenrente	24,36	28	18,79	12,83
Rentenbezieher A+B		Anzahl RB		
Witwenrente		37		
Waisenrente		28		
Rentenbezieher nur A		Anzahl RB		
Witwenrente		246		
Waisenrente		10		